

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sie regelt die Beitragshöhe und die Bedingungen zur Zahlung, Ermäßigung und Fälligkeit des Beitrags.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge stellen die finanzielle Grundlage für die erfolgreiche Arbeit des Vereins und die Verwirklichung des Satzungszwecks dar.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jede Person, die regelmäßig im BMTV Sport treibt oder eine Trainertätigkeit ausübt, muss Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt aus dem Verein (vgl. Satzung).
- (4) Zahlt ein Mitglied wiederholt keinen Beitrag, ist der Vorstand gemäß Satzung berechtigt, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Mitgliedsbeitrag und ggf. einem Abteilungsbeitrag (vgl. § 4).
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - a. 15,00€ für volljährige Mitglieder,
 - b. 8,00€ für minderjährige Mitglieder sowie nachweislich volljährige Schüler, Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende,
 - c. 34,00€ für Familien,
 - d. 4,00€ für passive Mitglieder.
- (3) Einzelne Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben (vgl. § 4).
- (4) Für die Höhe des Beitrags ist der Status des Mitglieds am Fälligkeitstag maßgeblich.

§ 4 Abteilungsbeiträge

- (1) Folgende Abteilungsbeiträge werden monatlich erhoben:

| Abteilung | Betroffene | Monatsbeitrag |
|------------------|-----------------------------|----------------------|
| Gesundheitssport | Jeder | 2,00€ |
| | Herzsport | 13,00€ |
| Handball | Erwachsene | 3,00€ |
| | Jugendliche 15-18 J. | 1,00€ |
| Schwimmen | Frühschwimmer, Breitensport | 8,00€ |
| | Wettkampfschwimmer | 10,00€ |
| Tanzen | Erwachsene | 9,00€ |
| | Jugendliche bis 17 J. | 6,00€ |
| | Squaredance | 4,00€ |

- (2) Darüber hinaus können weitere Abteilungsbeiträge erhoben werden (z.B. für Kurse). Über ihre Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand.

| | | | |
|-------------|---------------|---------------|---------------------------------|
| erstellt | von F. Lienau | | Rhythmus: 2-jährig |
| beschlossen | von MV | am 27.03.2018 | nächste Prüfung: Januar 2020 |
| gültig | | ab 01.04.2018 | |

§ 5 Zahlung des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Quartals im Voraus fällig.
(Stichtage: 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.)
- (2) Der Beitrag wird jeweils in der Mitte des Quartals von einem vom Mitglied zu benennenden Bankkonto eingezogen.
(Stichtage: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)
- (3) Die Beiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand im Einzelfall über Ausnahmen.
- (4) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Sportausschusses sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Übungsleiter, die selbst keinen Sport treiben, können durch Vorschlag des Abteilungsleiters auf Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragspflicht (Reduzierung des Beitrags oder gänzlicher Verzicht) beschließen.

§ 7 Gebühren

- (1) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00€ pro Verwaltungsakt in Rechnung zu stellen.
- (2) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 6,00€ pro Verwaltungsakt in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand (Beitrag ist aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, am Stichtag nicht vollständig beim Verein eingegangen) beträgt die Mahngebühr 3,00€ je Mahnung.
- (4) Die Gebühren werden mit der nächsten Beitragszahlung fällig.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Beitragsordnung sind nur auf Mitgliederversammlungen im Rahmen ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.
- (2) Die Beitragsordnung tritt mit dem Beginn des auf den Beschluss folgenden Quartals in Kraft.
- (3) Mitglieder können nach einer Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ende des dem Beschluss folgenden Monats wahrnehmen.

| | | | |
|-------------|---------------|---------------|---------------------------------|
| erstellt | von F. Lienau | | Rhythmus: 2-jährig |
| beschlossen | von MV | am 27.03.2018 | nächste Prüfung: Januar 2020 |
| gültig | | ab 01.04.2018 | |